

Ya
2493



1074



N. 7413.

Ya
2493



Ehurfürstliche Sächsische
gnädigst
CONFIRMIRTE
Feuer-Vednung/
Des Raths zu Dresden.

16



62.

Dresden / in Verlegung Christian Bergens/
Churf. Sächs. Hofe Buchdruckers.

Erhöchste Erlaubnis

ausgegeben

CONFIRMIRTE

Handwritten text, likely a title or reference, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a title or reference, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.



Handwritten text at the bottom of the page, appearing as bleed-through from the reverse side.

Vertical handwritten text on the right edge of the page, appearing as bleed-through from the reverse side.





IN Gottes
Gnaden Wir Jo-
hann George der Andere / Herzog zu
Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg / des
heiligen Röm. Reichs Erzmarschalch
und Churfürst / Landgraff in Dürtingen/
Marggraff zu Meissen / auch Ober- und
Nieder Lausitz / Burggraff zu Magde-
burg / Graff zu der Marck und Ravens-
berg/ Herr zu Ravenstein ic. Vor Uns/
Unsere Erben und Nachkommen hiermit
thun fund/

Nachdem Uns unterthänigst vorge-
bracht worden / sich auch in der That be-
funden / welcher gestalt die vorhin publi-
cirte und Anno 1642. in Druck gegebene

A 2

Feuer-

2.

Feuer-Ordnung hißher nicht allerdings
in schuldigste Obacht genommen (wel-
ches bey denen seithero durch des ge-
rechten Gottes Verhängnis und der
Innwohner Verwahrlosung unterschied-
lich entstandenen gefährlichen Feuers-
Brünsten allerhand Unordnungen mit
Schaden veruhrsachet) und Wir daher
bewogen worden / solche ins künfftige zu
verhütten / an 24. Februari jüngsthin
Unsern hierzu deputirten Commissarien
dißfalls gnädigst anzubefehlen / die auch
solchem zu gehorsamster Folge unlängst
vorhin gemeldte Ordnung anderweit
durchgangen / ihre Gedancken darüber
eröffnet / und den gemachten Aufsat zu
Unserer gnädigsten Confirmation unter-
thänigst übergeben / Wir Uns auch hie-
bey erinnert / wie deme von Gott Uns
verliehenen hohen Obrigkeitlichen Amb-
te als

3.
te allerdings zukommen wolle / der Unse-
rigen und gemeiner Stadt Nutzen in gu-
te Obacht zuhaben / hingegen allen be-
sorglichen Schaden und Unglück / so viel
immer möglichem / von denselben abzu-
wenden / und daß nicht ein geringes Stü-
cke solcher Obigkeitlichen Sorgfalt und
Vorsichtigkeit darinne bestehe / wie durch
des Höchsten väterlichen Gnade / Hülf-
fe und beystand gefährliche Feuers-brün-
ste allenthalben möglichst verhüttet oder
bey entstehenden Unfall / welche der
grundgütige GOTT gnädiglich abwen-
den wolle / dieselben in Zeiten ohne son-
ders Nachtheil und Schaden wieder ge-
löschet und gedämpffet werden mögen /

Daß Wir daher angelegte Feuer Ord-
nung (welche Wir durch Unsere Rätthe
vorhero mit fleiß durchsehen / erwegen /
und in unterschiedenen Puncten / wie sol-

4.
ches dieser Unserer Residenz und Haupt-
Bestung nützlich und vorträglich befunden
worden / verbessern lassen) bestätigt
und confirmiret haben / so von Wort zu
Wort allenthalben lautet / wie folget :

Das erste Capitel.

Was zu verhütung der Feuers-
Gefahr vermittelst Göttlichen Beystan-
des von männiglichen zu *observiren* und in
acht zu nehmen.

1.

Div:
Invocat:

Custodia

Rehren

Erstlich / und ins gemein soll ein ieder
Hauswirth oder Besitzer des Hauses **GOTT** den
Allmächtigen täglich umb Schutz und Wache der
heiligen Engel von Herzen anrufen / und sein Haus
und Hoff demselben befehlen / hiernächst seine Feuer-
Städten wohl verwahren / und die FeuerEsen
Jährlich zum öfftern fleißig kehren lassen / und bey
Anlegung neuer Häuser / oder anderer Eingebäude
keine

keine Feuermäuren mit Schlingen / so nicht bestiegen werden können / durch die Werckleute gefertigt werden / in welchen Häusern aber dergleichen Feuermäuren vorhin schon erbauet / dieselben sol man alsobalden eröffnen / und wegen derhalben besorgen der Gefahr endern lassen / Insonderheit sollen Gastgeber / Wein- und Bierschencken und männiglich auf die Frembden und ihre Gäste / so wohl Kinder und Gesinde fleißig achtung geben / Feuer und Lichte in Häusern / Küchen / Sammern und Ställen wohl verwahren / Abends und Morgens zum reichlichsten selbst den darnach sehen / und nicht gestatten / mit brennenden Lichtern ohne Laternen / weniger mit Spähnen und Riehn auff den Böden / Ställen und andern gefährlichen Orthen herumzugehen.

Schlingen

öffnen
werdenFeuer
verwahren

Laternen

Zum Andern / Insonderheit sollen diejenigen / so täglichen mehr den andere / mit Feuerwerke umgehen / als Mälzer / Bierbrauer / Becker / Schmiede / Seiffensieder / Töpffer / Weinbrenner und dergleichen / auff das Feuer gute achtung

Lichte.

tung haben/wie nicht weniger die Fischer / Büttner und andere Handwercksleuthe / so mit Spähnen umgehen / ihres Feuers und Liechte wohl wahr nehmen/auch dergleichen Sachen/ so leichte anzünden / an solchen Orthen / da man mit Lichten zuthun hat / nicht enthalten / Ingleichen sol man in der Stadt und Vestung nicht mehr Töpffer/ Brandtweinbrenner und dergleichen/ als bereits verhanden / einnehmen / noch denselben in engen Gäßlein und hölzernen Häusern oder besorglichen Orthen zuwohnen verstaten.

Besichtig
ung.

in 9. 1/4 J.

Zum Dritten / Und damit sich Ein jeder umb so viel mehr in acht nehme / So sollen alle Feuerstädte / FeuerEßen/ Brau:Malz: und Backhäuser/ in: und vor der Stadt bey Bürgern und Hoff Bedienten alle Viertel Jahr / und also jährlich vier mahl besichtiget/ und solches hinführo nicht allein durch die Viertelsmeister verrichtet werden/sondern es sollen auch iedesmahl des Raths Mäurer / Zimmermann / Gräbermeister und Feuermäurerlehrer sich dabey befinden / und wo sie einige



7.

einige Gefahr vermercken/ solche alsbald zu ändern
und zum längsten bey vermeidung Eines Neuen
Schocks Straffe/ binnen Vierzeihen Tagen in
richtigen Standt zu bringen/ denen Wirthen auff-
erlegen/ und daß es so erfolget/ mit allem Fleiße zu
sehen/ darneben auch die Feuermäuerkehrer ihre
Arbeit im Kehren mit besserem Fleiße zuverrichten/
angehalten/ oder do Sie hierinne nachlässig befun-
den/ernstlich bestraffet werden.

Gefahr
in 14. Tagen
zu ändern

4.

Zum Vierdten/ damit man aber/ ob
solchem in allen Häusern gebührend nachgelebet
worden/ desto eher in Erfahrung bringen möge/
So sollen die Feuermäuerkehrer schuldig seyn/ alle
Viertel Jahr bey dem Rathe eine Specification der
jenigen Häuser/ darinnen nicht gefehret/ noch Sie
erfordert worden/ zu fernerer Verordnung einzu-
geben.

Spezif.

5.

Zum Fünfften/ Nach dem auch eine
zeithero sich Viel unterstanden/ eine große Menge
Holz/

Holz
Stro

8

Holz/ Stroh und Reißig in die Häuser zu führen/
daraus leichtlich grosser Schade entstehen kan/ Als
soll männiglich hiemit solches bey hoher Straffe
verbothen / und ein mehrers/ als Er zu seiner Noth-
durfft bedarff/ nicht nachgelassen/ Insonderheit
aber den Brauern und denen jenigen/ so Malzhäu-
ser haben/ sich mit übrigen Stroh und Reißholze
zu belegen/ bey Straff Zwen Neuer Schock verbo-
ten seyn.

6.

Aschen
Kohlen
Wischel
Lichte.

Zum Sechsten/ Soll niemand/ wer
der auch sey/ zuförderst aber Brauer/ Becker/ Seif-
fensieder/ Bader und welche mit vielen Feuer umb-
gehen/ Aschen oder Kohlen weder in Fassen noch
sonsten auff die Böden tragen/ setzen noch schütten.
Ingleichen soll sich auch bey der Nacht niemand un-
terstehen Unschlet zu schmelzen/ Lichte zu ziehen/
oder sonsten starcke Feuer zu machen/ alles bey
Straffe Zwen Neuer Schock.

7.

Seiler

Zum Siebenden/ Die Seiler oder
die sonst mit Glachs/ Hanff und Pech zu handeln
pflegen/

9.
pflegen/ sollen solche Wahren in gewölbeten Kosa-
mentern oder sonst in solcher Verwahrung hal-
ten/ da man mit Liechtern nicht darzu gehen darff/
wie denn auch ohne des Raths Vorwissen niemand
mit Pulver handeln soll/ und denen es erlaubet ist/
dessen keinen Überfluß in ihren Häusern haben.

Silber

8.

Zum Achten/ Weil auch in ezlichen
Häusern aus den Ställen Fenster/ in gleichen die
Kellerlöcher uff die Gasse mit Stroh außgestopf-
fet/ auch etliche aus Ställen gehende Thüren son-
derlich im Winter mit Stroh umbflochten oder
verbunden seyn/ wordurch mit den Sackeln oder
sonst leicht ein Schade verursacht werden kan/ Als
soll ein jeder Hauswirth bey Straffe Zwen guter
Schocke solch Stroh abschaffen/ und die Fenster mit
Glascheiben oder Läden/ die Kellerlöcher aber mit
Thüren von eisernen Blechen wohl verwahren.

*Fenster
Kellerlöcher*

9.
Zum Neundten/ In gleichen sollen
die offenen Fenster auff den Böden oder Tächern
B₂ bey

bey vorgesezter Straffe gleichfalls mit Glasefen-
stern und Läden oder auch mit eingeschnittenen Pfo-
sten oder starcken Brettern/ damit keine Feuerfun-
cken hinein kommen oder fliegen können/ verwahret/
nicht aber mit Stroh außgestopffet werden.

10.

Heinze/
Länder

Zum Zehenden/ Haben bisshero sich
auch etliche unterstanden/ die an den Fenstern an-
gelegte Weingeländer mit Stroh zu verbinden/ wo-
durch von muthwilligen Gesindlein mit brennenden
Fackeln vielmahls sich auch Schaden ereugnen wol-
len/ Solches soll demnach hinführo gänzlich abge-
schaffet und bey Straffe Zwen Neuer Schocke ver-
boten seyn.

11.

Barren
v. Stein

Zum Elfften/ Wer hinführo in der
Stadt neue Gebäude aufführen oder die vorigen
verbessern will/ der soll vor allen Dingen nach den
hiesigen Statuten sich richten/ die Scheidewände/
Brandtgiebel/ Feuerstätte und Feuer-Esen steinern
aufführen/ und kein einiges Schindel Dach mehr
machen lassen/ Welcher

11

Welcher Zimmermann auch hölzerne Feuer-
 mären oder Schindel-Zächer verfertigen wird/
 Soll jedesmahl dem Rathe Zwen Schock Straffe
 verfallen/ und do solches binnen Zehen Tagen nach
 der Besichtigung nicht geändert befunden wird/ der
 Wirth es wieder abzutragen/ und statt des Holz-
 wergs steinern aufzubauen schuldig seyn/ Und sol-
 len die Mäurerer alle Rauchfänge und Feuermäu-
 ern in solcher Weite aufführen / daß sie in Kehlen
 erstiegen werden können/ über diß auch keine Bal-
 cken oder Säulen an die Feuermäuern und Ofen-
 schilde einlegen/ viel weniger mit Ziegeln oder son-
 sten dieselben verblenden/ bey Straffe eines guten
 Schockes/ oder auch nach befindung gänzlichem
 Verboth des Handwerks/ wann Sie darüber be-
 treten werden.

Zimmerl
 Straffe

Steinern
 Mäuer

12.

Weil sich auch viel unterstehen in den
 Gassen die Wagen zusammen zu führen/ oder Mist
 und Schut viel Tage vor den Thüren liegen zu las-
 sen/ dadurch die Gassen verengert werden/ Als soll
 hinführo sich dessen ein jeder bey Verlust der Wagen
 und Vermeidung anderer ernster Straffe enthalten.

Wagen
 in Gassen

B 3

13. Zum

Zum Dreyzehenden/ Vff besorgen=
den und bedürffenden Fall ist die Verordnung ge=
schehen/ daß an der Kadizer Bach am Marckte/ Z=
tem am Kirchhofe zum Heil. Kreuze und bey allen
Röhrkasten und Brunnen eichene Wasserbüten mit
eisernen Reiffen auff guten Schleiffen mit Wasser
Tag und Nacht gefüllet stehen/ derselben in Feuers=
Nöthen (so GOTT gnädiglich verhüten wolle)
zu gebrauchen/ Und sollen des Raths Gräbermei=
ster und Zimmerman auff dieselben fleißige Achtung
geben/ damit solche unverlezt stehen bleiben und von
Niemanden umbgestossen/ weggeführt und verrü=
cket werden.

Und weil sich zum Bierzehenden /
offtmahls befunden / daß der Vorrath an Wasser=
büten/ Schleiffen und andern zum theil verlezt/
zum theil von Andern gebraucht un̄ hinweg gefüh=
ret werden/ So sol hiermit ernstlich verbothen seyn/
daß kein Bürger oder Einwohner/ noch jemand an=
ders/

Wasser
büten

^{13.}
ders/wer der auch sey/ ohne des Raths Vorwissen
und Bewilligung einige Wasserbüten/Schleiffen/
Feuerhaacken oder Leitern/ außserhalb Feuers-Nö-
then/ hinwegnehmen/ abborgen oder sonsten ver-
sehren solle/bey Straffe Vier Neuer Schocke.

Wasser
büten

15.

Zum Funffzehenden/ Ingleichen sol-
len die zu den Brunnen nachgesetzte Brunnen-Ver-
waltere fleißige Uffsicht haben / und alle Wochen
darnach sehen/ daß an den Brunnen kein Mangel/
sondern dieselben wohl gereiniget und geliedert seyn
und reichlich Wasser geben / zu solchem Ende auch
bey Zwen Neue Schock Straffe die Brunnen in
Häusern wieder angerichtet und gangbar gemachet/
wie nicht weniger die Wassertröge in baulichen We-
sen erhalten/mit Wasser angefüllet un von Unflathe
gesaubert werden/ und do einiger Mangel vorfiele/
Sollen sie es des Raths Gräbermeister anzeigen/
damit es schleunig verbessert werde.

Brunnen
Verwalter



Ver

Verzeichnüß

Der Brunnen /

Und Rahmen

Der Brunnen: Zerwalter /

Auff dem Ersten Viertel.

1. Ein Brunnen in der Schreiberstraße.
Zacharias Rüdell/und
Paul Schulze / Corduanmacher.
2. Ein Brunnen uff der Seegasse.
Hannß Kniese / und
Jacob Seifert / Huffschmiedt.
3. Ein Brunnen uff der Breitengasse.
Martin Kloßsche / und
Hannß Heroldt / Schneider.
4. Ein Brunnen uff der Zahngasse.
Bernhardt Heyme / und
Wolff Köhler.
5. Der Ober Brunnen uff der Webergasse.
George Kohl / und
Hannß Zelle / Schuster.
6. Der Unter Brunnen uff selbiger Gasse.
Adam Otto / und
Ambrosius Walther.

7. Ein

- 15.
7. Ein Brunnen auff der Scheffelgasse.
Hanns Guttorff/ und
Christoph Grabich.
8. Ein Brunnen auff der Willischen Gasse.
Hanns Gabisch/ und
Paul Ackermann.

Auff dem Andern Viertel.

9. Der Unter Brunnen auff der Grosen Brü-
dergasse.
Gabriel Sperling/ Satler.
Andreas Liebel/ Schuster.
10. Der Ober Brunnen auff der Grosen Brü-
dergasse.
Hanns Caspar Stieglitz/ Schuster.
Stephan Jacob/ Schneider.
11. Ein Brunnen / auff der Kleinen Brüder-
Gasse.
Valentin Schröter/ Riemer.
Jacob Weber.
12. Ein Brunnen auffm Taschenberge.
Hans Knackstädt/ Tischler.
13. Ein Brunnen auff der Schöbergasse.
Friedrich Peterthor/
George Liskovius/ Schuster.
14. Ein Brunnen an Hauptman Sinfefellers
Hause.

S

Nicol

Ein



- Nicol Fichtner Büchsenmacher / und
Valentin Thrahner Kannengiesser.
15. Ein Brunnen auff der grosen Frauengasse.
Hanns Balthasar Mildner / und
David Busse / Schuster.
- Auff dem Dritten Viertel.
16. Ein Brunnen auffn Jüdenhofe.
Des Raths Schencke auffn Stadtkeller.
17. Ein Brunnen bey der Badestuben.
Der Bader.
18. Ein Brunnen im Loche.
Nicol Debrich / Schneider /
Simon Meiner / Schuster.
19. Ein Brunnen in der Frohngasse.
Paul Detterich / Kleinbinder /
Balthasar Picht / Schneider.
20. Ein Brunnen auff der Weissengasse.
George Kruck / Becker /
George Klem / Büttner.
21. Ein Brunnen auff der Kirchgasse.
Lucas Kühn / und
Jacob Straube / Schuster.
22. Ein Brunnen bey der Pfarr /
Johann Rumbstahl.
23. Ein Brunnen bey der Frau Bürgermeister
Mannin Hause.
Hanns Sinze Schwerdtfeger.

24. Ein

24. Ein Brunnen auff der Kreuzgasse.
George Baldermann/
Christoph Richter.
25. Ein Brunnen auff der Töpffergasse.
Adam Lenz/Schneider/
Matthes Reiber.
26. Ein Brunnen auff der Kleinen Fischergasse.
Salomon Schneider/Hutmacher.

Auff dem Vierdten Viertel.

27. Ein Brunnen am Alt-Dresdnischen Thore.
George Goldammer/Satler.
28. Ein Brunnen am Thurf. Proviantthause.
Wolff Heller/Drechßler.
29. Ein Brunnen auff der Kammischen Gasse.
Tobias Bertram/Kupferschmidt.
30. Ein Brunnen auff selbiger Gasse bey dem Zeug-
Hause.
Martin Keuling/Riemer/
31. Ein Brunnen auff der Schießgasse.
Hanns Pielitz/Fleischer.
Hanns Müller.
32. Ein Brunnen auff der Pirnischen Gasse.
Martin Brenner.

Zum Sechßzehenden/ hat der Rath
G² die

Leitern
Feuerhaaken
in

die Verordnung gethan / daß eine Anzahl kurze und lange Leitern und Feuerhaaken / wie auch eine satt-
same Nothdurfft von Boshacken / eisernen Gabeln /
Zwey Spizen zc. an vier unterschiedenen Orthen
und Stellen in denen absonderlich hierzu erbaueten
Wagenhäusern in der Stadt zubefinden seyn sollen.

Nemblich: 1.

Wagen

Ein Wagen am Seethurme auff dem Ersten
Biertel.

2.

Ein Wagen an der Stadtmauer am Wils-
dorfer Thore.

3.

Zwey Wagen mit Leitern und Haaken an der
Kirchen zu Unser Lieben Frauen.

4.

Zwey Wagen mit Leitern und Haaken an der
Mauer zwischen dem gewesenen Salomonis Thore
und des Herrn Oberhoffmarschals von Taubens
Hause.

Und solche Wagen sollen also gesetzt und in Acht
genommen werden / daß Sie Winterszeit nicht
einfrieren oder sonsten beschädiget werden / damit
man Sie zu jederzeit in vorfallender Noth bald fort
bringen

19.

bringen könne: Darauff dann der Gräbermeister
und des Raths Zimmermann gute Achtung haben/
und do etwas hievon auffällig/ solches alsobald dem
verordneten Baumeister/ damit es geändert und
verbessert werde/ anmelden sollen/welches Ihnen
hiedurch ernstlich auferleget und eingebunden wird/
Es soll auch kein Kutscher oder anderer Bürger und
Einwohner seine Wagen/Holz/Faße oder anderes/
bey Verlust desselbigen/ wie auch anderer ernstest
Strafe unter diese Leiter-Schoppen in Weg thun/
stellen oder legen/ damit der Zugang aufn Nothfall
und bedörffenden Gebrauch solcher Wagen/Feuer-
haaken und Leitern nicht gehindert werde.

17.

Zum Siebenzehenden/ Sollen die
nächsten zweene Nachbarn/ so wohl andere gewisse
Personen verordnet werden / denen die Schlüssel zu
den Leitern und Haaken befohlen/ welche alsbald/
wenn etwan ein Feuer außkommen solte/ auffschlies-
sen/und daß die Wagen an die Dert her/ da man sie
bedarf/ geführet werden/ Beförderung thun/ auch
do an einem und andern Mangel/ solches bey Zeiten
anzeigen

Die Schlüssel
zu Leitern

§ 3

20

anzeigen sollen / und seynd jehiger Zeit hierzu ver-
ordnet:

Als am Seethurme

1. Andreas Peiche/und
2. Andreas Daume.

Am Wilsdorfer Thore.

1. Martin Hennig/ und
2. George Müller=

An der Kirchen zur Lieben Frauen.

1. Wenzel Leonhardi/ und
2. Abraham Leuchte.

Beym Salomonis Thore.

1. Martin Gölitz / und
2. George Balderman.

S. Husz
Großes

Gleichfalls sollen auch die Schutz-bretter zur
Radiker Bach gehörig/ an denen Orthen/wo Sie
vor Alters gewesen/bey beniemter Strafe erhalten
und an denen Gerinnen/Auffsehe-stücken und Pfla-
ster nichts geändert noch erhöht werden/ damit auf
bedürffenden Fall man die Bach in andere Gassen
bringen und schlagen/ auch dadurch nechst GOTT
Kettung thun könne.

18. Jun

18.

Zum Achtzehenden/ ist auch verord-
net/ daß Dreyhundert liederne Wasser-Eymer und
zwanzig Schöpf-Fasse auff das Rathhaus ange-
schaffet/ davon etliche Eymer und Schöpf-Fasse den
Viertelsmeistern/ solche Rathswegen in ihren Häu-
sern zu haben/ zugestellet worden/ sich deren auff be-
dürffende Fälle zugebrauchen.

Eymer

19.

Zum Neunzehenden/ Soll ein jeder/
Niemand außgeschlossen/ in seinem Hause eine mes-
singe- oder die es nicht in Vermögen/ zum wenigsten
eine hölzerne Hand-Sprütze und etliche liederne
Eymer bey Strafe Eines Neuen Schocks jederzeit
in Vorrath haben.

Sandt
Sprützen

20.

Zum Zwanzigsten/ Soll hierüber
und insonderheit jegliche Zunfft der Handwercke ei-
ne Anzahl liederne Eymer nach Gröse des Hand-
wercks halten und haben/ auch alle Viertel Jahr/ ob
und bey weme solche Eymer verhanden/ Specificati-
ones

Sandt
Wercks
Eymer

ones in des Raths Bau-Ambt einliefern/ und bey
Besichtigung der Feuermäuern solche Eymmer
zugleich mit von denen Gewerck-Leuten und Andern
angesehen/ und do Sie unganck oder gar nicht zube-
finden/ jedes Stück mit einem Silbernen- oder Neuen-
en Schocke verbüset werden.

Das Handwerck der

Barbierer		soll haben	Zehen /
Bareth: und Strümpffstricker	"	"	Zwen /
Becker	"	"	Sunffzehen /
Beutler	"	"	Zwen /
Bildhauer	"	"	Zwen /
Bortenwircker	"	"	Fünfe /
Buchbinder	"	"	Vier /
Bütner	"	"	Sechszehen
Corduanmacher	"	"	Zwen /
Drechßler	"	"	Drey /
Fleischhauer	"	"	Zehen /
Glaser	"	"	Zwen /
Gerber	"	"	Zwanzig /
Goldschmiede	"	"	Sunfzehen /
		und 24. Sprützen.	
Gürtler	"	"	Zwen /
Hutmacher	"	"	Drey /
			Kannen.

23

Kannengießer	.	.	.	Drey
Kürschner	.	.	.	Zwölff/
Kupferschmied/	.	.	.	Vier/
Leineweber	.	.	.	Zwölfe/
Mahler	.	.	.	Fünfe/
Mäurerer	.	.	.	Zwölfe/
Messerschmiede	.	.	.	Sechse/
Nadler	.	.	.	Zwey/
Riemer	.	.	.	Vier/
Rothgießer/eine Messinge grose Trage	.	.	.	Sprütze/
Satler	.	.	.	Sechse/
Senckler	.	.	.	Zwey/
Seiffensieder	.	.	.	Achte/
Seiler	.	.	.	Achte/
Schloßer	.	.	.	Achte/
Schneider	.	.	.	Zwanzig/
Schmiede	.	.	.	Achte/
Schumacher	.	.	.	Zwanzig
Schwerdfeger	.	.	.	Zwey/
Fischler	.	.	.	Zehen/
Föpffer	.	.	.	Vier/
Fuchmacher	.	.	.	Achtzehen/
Fuchscherer	.	.	.	Zwey/
Wagner	.	.	.	Vier/
Zimmerleute	.	.	.	Zwölff/

D

21. Sum

bey
ner
ern
be-
eu-

en/

hen

g/
en/

nen.

21.

Lampen Zum Ein und Zwanzigsten/ Die Eisen
 fernen Pech-Lampen seynd an das Rath- und Eck-
 Häuser des Marckts und in den Gassen dergestalt
 unter andern auch angehencket worden/ daß sie also-
 bald auf bedürffenden Fall und bey sich ereigneten
 Feuersbrunst mit Pechfränken angezündet werden
 können/ deßwegen auch die Einwohner der Eckhäu-
 ser ekliche Pech-fränke bey des Raths Gräbermei-
 ster zum Borrath abfodern und in Verwahrung
 halten sollen.

22.

*Brünnen
 Häuser* Zum Zwey und zwanzigsten/ Hat
 der Rath alhier nunmehr zwey ordentliche Sprü-
 henhäuser auffbauen lassen/ als das Eine an dessen
 Marstalle auff der Breitengasse/ das Andere auff
 NeuMarckte bey der Frauen-Kirche/ Darzu vom
 Rathe verordnet und die Schlüssel gegeben

Valentin Thrahnern / und
 Georg Schöpfen / Kannengießern /
 Wolff Stengeln / Rothgießern /

Ambro-

Ambrosius Walthern/Schlossern.
 Nicol Sichtnern/Büchsenmachern/
 Hanns Dieken/Kupfferschmieden.
 Martin Klohschen/Tischlern.

Denen seynd zugeordnet:

Abraham Thielemann/ Kannengießer.
 Matthes Schneider/Rothgießer/
 Peter Voigt/Sporer.

George Matthes

Nicol und

Tobias Bertram/

Kupfer-
schmiede.

Peter Küttel/

Christian Hegemeister /

Hanns Steinert /

Conradt Barthol/

Tobias Thürbach/

Hanns Krause/

Michael Halland/

Christian Korb/

Andreas Daume/

Michael Lorenz/

Schloßer.

Wagner.

Abraham Elias/ Kannengießer.

Hanns

Hanns Müller/
 Esaias Hirsch/
 Martin Beer/
 George Goldammer/
 David Müller/

Büchner.

Paul Schletter/
 Hanns Nerbik/
 Christian Nerbik/
 Hanns Pielik/
 Hanns Hörnig/

Fleischer.

Eliasi Naumann/
 Hanns Jost Heldt/
 Barthel Grundt/
 Hanns Tiesel/
 Jacob Heber/

Schuster.

In jedwedern Sprüzen-Hause seynd auch fer-
 ner angeschafft zu befinden/ Eine gar grose und
 dan eine Mittel-Sprüke/Drey Trage-Sprüzen/
 Sechs Schöpf-Fäßer/ Zehen lederne Eymmer/ auch
 ein guter Vorrath an Boshacken/eisernen Gabeln/
 Bandtärten/Kadehauen/Zwey-Spizen 2c.

Trage
 Krützen
 Boshacken
 Brandt
 art

23.

Zum Drey und zwanzigsten/ Nach
 dem

dem auch die Mauerer und Zimmerleute bey dem Le-
 schen das meiste und fürträglichste verrichten kön-
 nen/ Als sollen jederzeit gewisse Meister und Ge-
 sellen/ zwar benandlich zwölff Mauerer und Acht-
 zehen Zimmermeister/ so zu Tags- und absonder-
 lichen Nachtszeiten/ auch an Feyer- und Sontagen
 unter den Predigten und währendem Gottesdienste
 in der Bestung nebenst noch Sechzig gewissen Per-
 sonen von der Bürgerschaft/ so zum Leschen alleine
 bestellet/ verbleiben/ und bey vorfallender Feuers-
 Noth (wie hernach bey dem Andern Capitul fol-
 get/) Ihr Ambt verrichten/ und soll vom Rathe sol-
 chen Dreyßig Handwergs-Meistern in der Stadt
 und Bestung nothdürfftige Wohnung verschaffet/
 auch ein gewisses am Gelde zur Zubuse und Bey-
 steuerdes Zinses / darüber Sie sich zu vergleichen/
 Jährlich gegeben/ damit also fort continuiret/ und
 solch Geld vom Rathe durch die aus gedachten
 Rathes ordentlichen Einkunfften hierzu geordneten
 Mitteln jährlich aufgebracht werden.

Mauerer
Zimmer
leute.

60. Mann

Wohnung

24.

Zum Bier und zwanzigsten/ Damit
 man/ weil die Stadt/ seithero sie erweitert / in
 Vier Theile oder Viertel vertheilet worden/ in jegli-
 chem

D 3

fer-
und
en/
uch
ln/

ch
dem

chem Viertel wissen möge / wer darein gehörig / und
sich ein jeder in vorstehender Noth / welche GOTT
gnädig abwenden wolle / zu verhalten / So ist solche
Abtheilung anhero gesetzt / Nemblichen:

Das Erste Viertel

Fähret an hinter der Kreuz = Kirchen an Sig-
mund Ottens / Schurf. Sächsis. Verwalters zum
Zadel seel. Hause an der Ecke bey der Stadtmauer /
und endet sich auf der halben Willischen Gasse / un-
ten an der Ecke bey der Thore / In dieses Viertel ge-
hören

Die halbe Gasse von Sigmund Ottens
Hause an / der Prediger Häuser nach
dem Marckt zu.

Die Schreiber Gasse.

Die Seegasse.

Die Breitegasse.

Die Zahngasse.

Die Webergasse.

Die Scheffegasse und

Die halbe Willische Gasse / wie obgedacht /
biß an Paul Ackermanns Haus

Vom Rathe seynd zu diesem Viertel
dieser zeit verordnet. Mar

Martin Auesorge.

Johann Christoph Angermann.

Von der Gemeinde/

Johann Amreich/

George Kohl/

Hanns Caspar Reiß/

Das Andere Viertel.

Das Andere Viertel fähert sich an in der Willis-
schen Gassen gegen dem Thore über an Hanns Hed-
wigs Erben Baustatt / und endet sich an Christoph
Richters Hause in der grossen Frauengasse/

In dieses Viertel seynd gehörig:

Die halbe Willischegasse von Hanns Hed-
wigs Erben Baustatt hinauff / bis an
Marckt/

Die grosse Brüdergasse/

Die kleine Brüdergasse/

Der Taschenberg/

Die Elbgasse/

Die Schössergasse/

Die halbe Gasse von Herrn D. Laurentij
Bapstens bis an Christoph Richters
Haus / Vom

30
Vom Rathe seynd hierzu verordnet/
Frank Zünger /
Gabriel Schimmer.

Von der Gemeine /
Valentin Meyer /
Paul Brückner /
Hauptmann Melchior Hänfgen.

Das Dritte Viertel

Das Dritte Viertel fähert sich an auf der gro-
ßen Frauengassen an Johan Genkschens Eckhause /
und endet sich an des Herrn Ober-Hoffmarschalchs
Heinrich von Taubens Hause am Elb-brücken Tho-
re / darein seynd gehörig:

Die ganze Frauengasse von Johann Gen-
schens Hause an /

Die halbe Gasse von Herrn D. Abraham
Birnbaums Hause hinauf /

Die kleine Frauengasse /

Das kleine Gäßlein biß an den Neuen
marckt /

Das Loch /

Die Frohngasse /

Die Weißegasse /

Die

Die Kirchgaße/

Die Seite am Altenmarckte von Hanns-
George Wefens bis an Matthes Krü-
gers Wittiben Haus an der Ecke.

Die ganze Kreuzgaße.

~~Die beiden Gassen hinter der Kreuzgaße.~~

Die beiden Gassen hinter der Kreuz-
Kirchen bis an Jacob Krausens Eckhaus/
Sigmund Ottens Hause gegen über.

Darnach am Neumarckte von Caspar Gö-
kens Hause an neben Unser Lieben Frau-
en Kirchen-

Die Töpffergaße

Die kleine Fischergaße/ und

Die halbe Gasse dem Schurf. Stalle gegen
über bis an das Elb-Thor.

Vom Rathe seynd hierzu verordnet.

George Wiegner/

Christian Burchard Berlich.

Von der Gemeine/

Friedrich Müller/

Daniel Bildner/

Daniel Schütze.

E

Das

Das Vierdte Viertel.

Das Vierdte Viertel fähret sich an/an Jeremi-
en Müllers Wittiben Eckhause an der Elb-brücken/
und endet sich an Christoph Friedrichs von Zettau
Hause auffn Neuenmarckte am Ecke der Morikstra-
sen: Darein sind gehörig.

Die ganze Gasse hinauf bey dem Proviant-
Hause.

Die grose Fischer gasse/

Die Gasse umb die Windmühle und bey dem
Schurf. Sächß. Zeughause.

Die Kammische Gasse.

Die Schießgasse.

Die Pirnische Gasse/

Die Morikstrase auf beyden Seiten.

Hierzu seynd vom Rathe verordnet.

Johann Hillemayer/

Matthes Schlinkigk.

Von der Gemeine.

Christoph Schaller/

Christoph Straßburger /

Daniel Schwarzenberger.

Das

Das Andere Capitul.

Wenn durch Gottes Verhängnis Feuer außkommen möchte/ wie es damit zuhalten / und was eines jeden Berrichtung seyn soll.

1.

S Künftig/ wenn künfftig / (welches der grundgütige GOTT in Gnaden verhüte) an einem Orte der Stadt ein Feuer aufgienge / So soll der Wirth/ Er sey ein Hofediener/ Bürger/ oder wer Er wolle/ bey Strafe Zwanzig Thaler schuldig seyn/ also balden Geschrey zu machen/ und die Nachbarn umb Hülffe anzuruffen/ denen dan mit Ernste hiemit aufferleget wird/ sich nicht alsbaldt auf das außtragen und außreumen zu begeben / sondern vielmehr ihrem Nachbar treulich beyzustehen und dahin zu trachten/ damit vor allen Dingen das Feuer/ ehe es aufkömmt/ und Kräfte gewinnet/ gedämpffet und größern Unglücke dadurch gewehret werde.

aufftrag

2

Auf diesen begebenden Fall nun sollen zum Andern alsobald die nechst angelegene Nachbarn

E 2

barn

anzeigung

barn auch schuldig und verbunden seyn / solches in
 des Rath's Wachstube unter dem Rath-Hause an-
 melden zu lassen / darauf der Wachmeister durch sei-
 ne zugeordnete Wächter und Stundenschreyer de-
 me zu dieser Bestung verordneten Commendanten
 oder in dessen Abwesen dem Hauptmanne / wie auch
 Bürgermeistern und Rathsherrn / insonderheit
 denjenigen / auf welchem Viertel das Feuer verhan-
 den (zu welchem Ende dero Nahmen jedesmahl in
 der Wachstuben absonderlich aufgezeichnet stehen
 sollen) Ingleichen dem Gräbermeister im Mar-
 stalle (welcher wegen Anführung der Sprützen /
 Leitern und Liedernen Eymers Befehl hat) und des
 Rath's Zimmer- und Mauermeister solches also-
 bald anzeigen soll.

3.

Zum Dritten / So balde solches ge-
 schehen / soll des Rath's Gräber- und Wachmeister
 die liedernen Eymers aufn Rathhause abnehmen
 und auf den Markt werffen / damit sie eilends zum
 Feuer gebracht werden können: Ingleichen sollen
 die Viertelsmeistere und Zünffte ihre Eymers in das
 Viertel / darunter sie gehören / eilends zum Feuer
 schaffen / die andern beiden Viertel aber / so damahls
 nicht

nicht zu hülffe / sondern auffn Marckte verordnet /
 sollen ihre Enmer so lange im Borathe behalten / bis
 sie gefordert werden / des Kathys Arbeiter und Bier=
 schröter aber (so viel sich derer in der Vestung befindē)
 sollen stracks zu den Wagen mit den Leitern eilen und
 solche zum Feuer bringen und beförden helffen: In=
 gleichen sollen vom Kathe alsobald gewisse Persoh=
 nen zu den Schleifen und Wasserbüttten an der Kaz=
 bach / und wo sie sonst stehen / verordnet werden /
 welche dabey bleiben und darauff acht haben sollen /
 daß dieselben durch die ankommende Pferde schleu=
 nigst zu den Feuer geführet / die ledigen auch stets
 wieder gefüllet und so fort geschafft werden / damit
 hieran kein Mangel fürfalle.

Schleiffen

4.

Zum Vierdten / So balde das Feuer
 zum Dache / oder zur Feuermäuer heraus aufbren=
 nende gesehen wird / Soll der Hausmann auff dem
 Kreuz Thurme / so zur Täglichen und Nächtlichen
 Wache dahin verordnet / anfänglichhen mit der
 Trompete ein Zeichen geben / und so das Feuer über=
 hand nehme und zum Dache weiter heraus brenne=
 te / einen Glockenschlag thun / auch nach gelegenheit /
 und do keine Rettung oder Nachlaß gespühret wür.

Trompet

Glocken
Schlag

de/damit continuiren/auch im fall die Feuersbrunst
 ferner anhält und nicht geleschet wird/ alsobald/ so
 es am Tage ist/ eine rothe Feuerfahne/ do es aber
 bey der Nacht / eine Laterne mit einem brennendem
 Liechte gegen dem Theile/ in welchem das Feuer ist/
 ausstecken oder hengen / daß man sich darnach zu-
 achten habe/ Würden aber zwey Feuer zugleich auf-
 gehen/ soll auch der Hausmann zwey Feuer-Zeichen
 zugleich ausstecken.

5.

Bech Tränze
 Zum Fünfften/ Sollen hierauff als
 sobalden alle die in Eckhäusern wohnen/ die Bech-
 fränze anzünden/ und so lange die Gefahr wehret /
 durch Ihr gesinde brennend erhalten bey Vermei-
 dung zwey schock Strafe.

6.

Lehrer
 Zum Sechsten/ alle Zimmerleuthe/
 Mauerer / Ziegel - und Schieferdecker / Bader/
 Schmiede/ Schloßer / Büchsenmacher/ Schwert-
 feger/ Meßer - und Kupfferschmiede / Spohrer/
 Seilenhauer/ Feuermäuerkehrer/ Mälzer und
 Brauer/ Sie seynd gesessen in welchem Viertel die
 wollen / sollen sich zusambt ihren Gesellen zu dem
 Feuer verfügen/ Spritzen/ Aexte / Radehänen/
 Keilhauen/

Keilhauen/ Lederne Eymer/ Wasser-Kannen/ und was zum Beschen dienstlich/ mit bringen/ und bey denen Endesplichten/ damit Sie dem Churfürsten zu Sachsen zc. un dem Rathe dieser Stadt geschworen/ ihren besten und möglichen Fleis mit Beschen anwenden.

7.

Und weil zum Siebenden theils der Mauerer/ Zimmerleute/ Schiefer-Ziegeldecker und Bierschröter vor den Thoren wohnen/ Sollen die Richter alsobald nach beschehenen Sturmshlage dieselbē auffgebieten/ und wenn das Feuer bey nächtllicher weile auskommen/ sich mit ihnen an die Thore begeben und erwarten/ ob sie S. Churf. Durchl. oder der Bestungs-Commendanten Erachtung nach in die Bestung herein gelassen und zum Löschen gebrauchet werden oder draussen auffwarten sollen.

Vorstadt.

8.

Zum Achten/ Sollen in gleichen die Richter und Schöppen/ insonderheit auf der Born- und halben Eulengasse Gemeine stracks nach beschehenen Sturmshlage aus ihren Gemeinen Zwölff Persohnen an die Kabbach ordnen/ welche weit hinaus

Kabbach

Füden Teich

Hochwitzer
Teich

aus auf- und abgehen und fleißig zusehen sollen/ damit das Wasser seinen starcken Lauf behalte/ Do es auch bey hartem Froste oder truckener Zeit wäre/ sollen gedachte Richter und Schöppen die ganze Gemeine und Nachbarschaft anhalten/ daß Sie mit ihren Weibern und Gesinde das Wasser aus dem Jüden- Teiche in die Kabach schöpffen/ insonderheit aber sollen Sie bey solcher Zeit/ do es am Wasser mangelte/ eine gewisse Persohn zu den Moskeritzer Teichknechte Hanns Palischken abordnen/ damit der Teich gezogen und das Wasser herein geleitet werde.

Reg. D.

9.
Zum Neundten/ Der Regierende Bürgermeister sol alsobald zum Feuer eilen/ daselbst auf- und abreiten/ nebenst dem Baumeister und Stadt- Richter die Leute zur Arbeit und Leschen fleißig anhalten/ auch sonst allenthalben anschaffen und verordnen/ was die Nothdurfft erfordert.

G. Burg

10.
Zum Zehenden/ Der andere nächste Bürgermeister soll neben seinen zugeordneten Bürgern in die andere Viertel in den Gassen ab- und abreiten/

reiten/ die andern Viertel so damahls zum leschen
nicht verordnet/ commandiren / was sie thun sol-
len/ anordnen/ auch zusehen und achtung haben/
daß mehrere Feuersnoth/ Verrätheren/ und Neu-
terey verhütet werde.

II.

Zum Elfften/ Der dritte Bürger-
meister / oder der dem Andern in der Raths-Ord-
nung folget / soll alsobalden nach dem Sturm-
schlage neben denen Raths-Personen / so zur
Steuer-Einnahme und Cammer verordnet /
Stadt-und Gerichts-Schreibern sich auf das
Rathhaus verfügen/ bey denen die Steuer-Schrei-
ber / Commission-Diener / Marck-Meister und
des Raths Mälzer aufwarten und ihren Befehl
ausrichten sollen.

3. Bürger

I2.

Zum Zwölfften / Die übrige Bür-
gerschaft und Inwohner in allen Vier Vierteln/
und zwar alle und jede / so eigene Häuser bewoh-
nen/ sie seynd wes Standes sie wollen/ sollen sich
folgender Massen verhalten / daferne (welches
GOTT der Allmächtige gnädig verhüten wolle)
Feuer

Bürger-
schaft

Feuer in
Schloß

Stadt

40.

Feuer in 3. Schurf. Durchl. Schloß oder Gebäuden
auffgienge / Soll das erste Viertel bey ihren Ey-
des Pflichten sambt ihren Gesellen und Gesinde al-
sobald sich dahin begeben / und treulich wehren und
leschen helfen.

Do aber in diesem Viertel Feuers-Noth vor-
fiel / so soll das nachfolgende Viertel demselben
mit seinem Haus-Gesinde und Gesellen unsäumli-
chen zu Hülffe kommen.

Do aber im andern Viertel Feuer auffgieng /
soll demselben das dritte Viertel / und dem dritten
Viertel / das vierdte Viertel / dem vierdten a-
ber das Erste gedachter Massen / hülffliche Hand
biethen.

Die zwey Viertel nun / so zum leschen nicht
geordnet / als wenn es im ersten brennet / und ver-
möge ickt gedachter Ordnung das Andere demsel-
ben bespringet / sollen die andern Beide / als das
dritte und vierdte Viertel / und also wechselsweise
alsbald auf dem Marckte bey dem Rathhause erschei-
nen und allda gewarten / was der andere Bür-
germeister ihnen befehlen und auftragen wird.

Insonderheit aber soll der Bürgermeister von
diesen beeden Vierteln zehen bewehrte Mann vor
die

die Churf. Sächsis. Sankzelei / und gehen auff das
 nechste Creuze oder vor die Gasse / da das Feuer
 aufgegangen / auch mit ieglicher Parthey einen
 Rottmeister commandiren und ihnen befehlen / daß
 sie solche Dertzer bestes Fleißes helfen in acht neh-
 men / die auf den Gassen oder Creuzen aber auf die
 Flug-Feuer und lose Gesindel achtung geben / und do
 etwas vorgienge / solches anmelden / die übrigen sol-
 len alle mit Wasser-Eymern und zum Feuerleschen
 dienlichen Instrumentis bey dem Rathhause aufwar-
 ten / damit / wenn ja die zum leschen angeführte zwey
 Viertel und Leute ermüdet / dieselben auf beschehe-
 nes Anmelden und Nothfall abgelöset / und frisch
 Volck an ihre Stelle geschicket werden könne / wel-
 ches dann der dabey befindliche Bürgermeister an-
 ordnen / und das nechstfolgende Viertel mit ihren
 Dienern und angehörigen Leuten dahin abferti-
 gen soll.

Rottm.

Eymern

ablösen

Iz.

Zum Dreyzehenden / Und ob wohl
 kein Zweifel / Es werden die von Adel / wie auch
 Ihr. Churf. Durchl. Hof-Officirer / hohes und
 niedriges Standes / die eigene Häuser haben / bey
 solcher Noth von der Bürgerschaft nicht aussetzen /

Zweil.

Berüfer

S 2

So

en
 n
 al-
 nd
 or-
 en
 ali-
 ge/
 ten
 a-
 and
 icht
 ver-
 sel-
 das
 eise
 heit
 für-
 von
 vor
 die.



So werden doch Grafft Ihrer Ehurf. Durchl. gnädigsten Confirmation und Befehlichs Sie hiermit ersuchet / daß ein ieglicher aus seinem Hause zum wenigsten ein oder zwey Persohnen zu demselben Viertel/ darunter das Haus gehörig / abordnen und Ihnen befehlen wolle / bey solchem Viertel zu verbleiben/ und alle dasjenige/ was E. E. Rath/ Bürgermeister oder dero Bedienten ihnen aufflegen / mit fleise zuverrichten/ damit alle Unordnung und Confusion verhütet werde.

14.

*Pferde in
der Stadt*

Zum Viertzehenden/ Alle die jenigen/ so Zug-Pferde haben / es sein von Adel / Bürger/ Kutscher / oder Fuhrleuthe sollen schuldig sein/ so bald der Sturmschlag geschiehet / oder sie sonst des Feuers inne werden / mit ihren Pferden an die Dertzer/ da die Schleiffen mit den Fasssen bey der Rathbach / Brunnen und Köhrkasten stehen/ Ingleichen zu den Wagen/ darauf die Leitern und Feuer-Hacken liegen/ zu eilen/ und dieselben an den Orth/ da das Feuer auskommen/ bringē zulassen/ würde sich einer oder der ander/ so Pferde hat/ dessen verweigern/ oder dasselbe vorsezlich unter-

43
unterlassen/ der soll in ein Neu Schock Strafe ver- Straffe
fallen sein.

15.

Zum Funffzehenden / Die Wasserver-
walter und Köhrmeister nebenst ihren Gesellen/
sollen schuldig seyn / bey entstehender Feuers-
Brunst zu den Haupt-Köhren sich zubegeben und
den Zapffen auszuschlagen / damit das Wasser ge-
samlet werden könne / Ingleichen die Brunnen-
Verwalter sollen zwey Persohnen an die Brunnen
ordnen / die den Brunnen ziehen und die Büttten
mit Wasser wieder füllen / damit die jenigen / so
Wasser zuführen / allenthalben gefördert werden.

Wasser
Verwalter

16.

Zum Sechszehenden / Die Witwei-
ber / so eigene Häuser haben / wes Standes die auch
sein / sollen aus ihren Häusern ihre Mägde und
Dienst-Bothen mit Wasser-Kannen und andern
Gefäßen an denen Orthen / da die Kaybach auf-
geschwellet / auch bey den Brunnen und Köhr-
Kasten abordnen / und ihnen befehlen / die Wasser-
Büttten zu füllen / das Wasser in die Eymmer einzu-
schöpfen /

Witweib.

S 3

schöpfen / und zuzutragen / eines theils von denenselben sollen geordnet werden / die gefüllten Eimer und Geschirre von einer Hand in die andere zureichen / damit durch desto weniger Mühe und hin- und wieder lauffen das Wasser an die Brandtstadt gebracht und ausgegossen werden könne.

17.

Zum Siebenzehenden / Die andern Manns- und Weibes-Persohnen / so bey dem Feuer nichts zuschaffen haben / sondern nur zusehen / und den andern hinderlich seyn / auch wenn man sie schon ermahnet / nicht leschen helfen wollen / sollen davon bleiben oder gewarten / daß sie nach Gelegenheit bey den Köpfen genommen und zur Strafe gezogen werden / wie dann der Viertels-Meister des zu hülffe geordneten Viertels allezeit acht bewehrte Mann und einen Kottmeister commandiren und dieselben unnöthige Persohnen abtreiben lassen sollen.

Zu seher

18.

Zum Achtzehenden / Begleibt sich es auch offtmals und bezeugets die Erfahrung / daß in vorge

vorgefallenen Feuers-Nöthen böse ungetreue Leute sich befinden / so mehr Stehlens und Raubens als leschens halber zum Feuer sich dringen / und unter solchem Scheine dasjenige / so arme Leute aus dem Feuer oder benachbarten Häusern anderwohin flehen / ihnen abrauben und stehlen / Solcher Untreue vorzukommen / soll ichtgedachter Viertels-Meister des zu Hülffe geordneten Viertels ferner acht bewehrte Mann nebenst einem Rottmeister verordnen / welche auf solche Mauseköpffe achtung geben und zusehen sollen / damit dasjenige / was aus- und eingetragen wird / nicht beraubet / sondern in Sicherheit gebracht werde.

Würde sich auch einer oder der andere über dergleichen Raub im geringsten betreten lassen / der soll ohne einziges Ansehen der Person zur Haft gebracht und auff vorgehendes Erkänntnis an Leib oder Leben gestrafft werden.



Das

Wurde
Lüte

Raub

Das dritte Capitul.

Wie sich die zu Alt Dresden zuver=
halten.

Damit sich nechst Göttlichen Bey=
stande ein ieder Haus-Wirth für Feuers=
Gefahr hüte und in acht nehme / So ha=
ben die Inwohner zu Alten Dresden
alle denen jenigen / was in dem Ersten Capitul bey
dem 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. und 21. Puncte ge=
dacht wird / fleißig nach zuleben / daß auch solches
ebener massen umb so viel mehr geschehe : So sol=
len

I.

Erstlich die Feuerstädte und Feuer=
Eßen gleichfalls des Jahrs vier mahl durch die
Viertels-Meister und Feuer-Herren besichtigt /
und dabey / was bey dem dritten Puncte des ersten
Capitels gedacht / in acht genommen werden.

2.

Zum Andern ist ebener gestalt Ver=
ordnung gethan worden / daß daselbst bey den
Brun=
die
her
ord
bey

Brunnen Eichene Wasserbüten mit Wasser Tag und Nacht gefüllet auff Schleiffen in Vorrath stehen sollen/worauf die Brunnen-Verwalter fleißige Achtung zu geben/ und so offft etwas daran mangelhaftig/ solches Unserm Stadt-Richter anzuzeigen haben.

3.

Zum Dritten/ Sollen deswegen die bey den Brunnen zu Alt-Dresden wohnende hernach verzeichnete Nachbarn zu Verwaltern verordnet seyn/ und sich deswegen/wie im 1. Capitel bey m 15. Puncte gedacht/verhalten.

Nahmen der Brunnen
Und
Brunnen-Verwaltere/

1. Ein Brunnen im Grunde /
Hanns Kühn/
Christoph Hoffmann.
 2. Ein Brunn auf der Meißnischen Gasse/
Hanns Greising /
Jacob Böhme.
 3. Ein Brunn auffm Kohl-marckte/
George Fuchs/
Georg Perisch.
- S
4. Ein

4. Ein Brunn auff der Neugasse/
Donat Klengel/
Jacob Hartmann.
5. Ein Brunn auff der Kanitz Gasse /
Hanns Dorn/
Valentin Schletter /
6. Ein Brunn am Rathhause.
Hanns Jenichen/
Hanns Berger.
7. Ein Brunn auff den Graben/
Gabriel Ston/
Greger Köhler.
8. Ein Brunn auff der Breitengasse/
Michael Silbermann/
Michael Bielitz.
9. Ein Brunn auff der Kloster Gasse/
Michael Bosse.
Hanns Hörnigk.
10. Ein Brunn am Markte/
Michael Kürbitz.
George Dieterich.

4.

Zum Vierdten/ ist umb mehrerer
Vorsorge willen angeordnet/ daß gleichsfalls eine
Anzahl kurzer und langer Leitern/ in gleichen Feuer-
haaken / allda an dem Kirchhose im Vorrathe seyn
sollen / umb sich deren bey vorfallender Noth da-
selbst

selbst zuerhöhlen/wohin auch gewisse Personen die Aufsicht drauff zu haben bestellet worden.

5.

Zum Fünfften sollen stets eine Anzahl lederne Wasser-Eymer auff dem Rathhause gehalten werden / auch so wohl jeder Haus-wirth Zwen lederne Eymmer im Vorrathe haben.

6.

Zum Sechsten/ Damit nun bey vörgehender Gefahr desto bessere Ordnung gehalten werden möge/ So ist die Stadt gleichsfals in Vier Theile hiebevorn abgetheilet worden/und fähert sich an

Das Erste Viertel

By Frauen Marien Rathhals in Erben an der Ecke der Brücken/und endet sich bey der Apotheken Herrn Johann Wechingers Erben Haus/ darinnen der Viertelmeister ist Paul Walckoff.

Das Andre Viertel

Geht an bey Christian Adam auf der Kä-nikgasse / und endet sich am Marckte bey Davidt Beuthmannen/und ist Viertelmeister

Martin Drobisch.

S 2

Das

rerer
s eine
feuer
e seyn
th da-
selbst

Das Dritte Viertel

Fähret sich an am Marckte bey Andreas Zschimmern/und endet sich auf der Pasteren bey George Wenigern und ist Viertelsmeister David Beutman.

Das Vierdte Viertel/

Gehet an bey Greger Schützen auf der Breitegassen/und endet sich am Marckte bey Paul Seurichen/und ist Viertelsmeister Hieronymus Heinze.

7.

Zum Siebenden/ Wenn nun durch Gottes Verhängnis daselbst ein Feuer auskehme/ Soll der Wirth oder die Wirthin ebener massen bey Strafe Zwanzig Thaler ein Geschrey machen/ die Nachbarn zu Hülffe ruffen/ auch sich sonst verhalten/ wie im 2. Capitul bey m. 1. Puncte Meldung geschehen.

8.

Zum Achten/ Soll der Blöckner auf dem Thurme alsobald an die Glocken schlagen/ auch der Gerichtsknecht aufm Rathhause die Feuerglocken lauten / und die Wächter dem Stadt Richter solches anmelden/ welcher alsobald zum Feuer eilen/ was nothwendig/ verordnen / und die Leuthe zur Arbeit antreiben soll.

9. Zum

9.

Zum Neundten/ die Zimmerleuthe/
Mäurer und Bräuer sollen schuldig seyn/ die Feuer=
leitern und Feuerhaaken vom Kirchhofe abzuholen/
zum Feuer zu schaffen und möglichste Rettung zu=
thun / die übrigen Handwercks-leuthe/ deren im
andern Capitel bey m 6. Puncte gedacht/ sollen sich
stracks zum Feuer verfügen / und der alda vorge=
schriebenen Ordnung gemess bezeigen.

10.

Zum Zehenden/ die nach dem Stadt=
Richter verordnete Raths-Person und Gerichts=
Schreiber sollen sich stracks auf das Rathhaus ver=
fügen un solches in acht nehmen/ der Gerichtsknecht
und Nachtwächter aber alsobald die Eymmer herun=
ter werffen und zum Feuer schaffen.

11.

So werden auch die Jägeren-Ver=
wandten auff erheischenden Fall in Feuers-Nöthen
ihren Pflichten nach das Ihrige mit Beschen und ret=
ten/ so viel thunlich/ zu beobachten wissen.

12.

Zum Zwölfften/ Dofern im Ersten
Viertel Feuer ausgehme/ soll Jhn das Andere und
Dritte

G 3

Dritte Viertel/ dem Andern aber das Dritte und
 Vierde/ und dem Dritten das Vierde und Erste/
 dem Vierden aber das Erste und Andere beyprin-
 gen und zu hülffe kommen/ dasjenige Viertel aber/
 welches domahls nicht Diensthut / soll aufm
 Marckte vor dem Rathhause halten mit ihrem Ge-
 wehr/ und die andere Helffte mit ledernen Eymern
 und andern zum Leschen dienlichen Instrumentis
 erscheinen/ und wozu man Sie bedürfftig/ gewar-
 ten.

13.

Zum Dreyzehenden/ Alle die Pferde
 haben/ sollen stracks nach den Wasser-bütten eilen/
 und solche anführen lassen: Und damit an Wasser
 desto weniger mangel erscheine/ Soll auf vorgehen-
 de Anordnung des Herrn Commendantens das
 Pfortlein an der Badstuben zur Elbe eröffnet/ und
 von dannen das Wasser herzu geführt werden.

14.

Zum Vierzehenden/ Die Weiber und
 Dienstmägde/ auch wer sonst darbey nichts zuschaf-
 fen hat / sollen sich bey dem Feuer nicht finden lassen/
 sondern bey dem Röhrkasten/ Brunnen und der Elbe
 das Wasser in die Bütten füllen/ und fleißige Hand-
 reichung thun.

15. Zum

15.

Zum Funffzehenden/ die übrige Bürger-
 gerschaft und Hausgenossen / so Ihrer Churf.
 Durchl. und dem Rathe mit Pflichten verwandt/
 sollen neben den Handwergs Gesellen und Knechten
 zulaufen und treulich wehren helfen / wozu denn
 ein jeglicher Viertelsmeister auf seinem Viertel die
 Seinigen eilends auffodern und antreiben helfen
 soll.

16.

Zum Sechszehenden/ wann etwan
 bey verschlossener Bestung ein Feuer zu Alt-Dres-
 den außkehme / Sollen (wann es Ihre Churf.
 Durchl. oder dero Bestungs-Commendant für nö-
 tig befindet) Hundert Mann/ als aus jeden Viertel
 Funff und zwanzig von der Bürgerschaft aus der
 Bestung beneben Vier Rathspersonen und den
 Vier jüngsten Viertelsmeistern/ die solche auf füh-
 ren und sonst allenthalben nöthige Anordnung
 thun/ über die Elbbrücke hinaus gelassen werden/
 Wäre es aber am Tage/ kan Ihnen nach Gelegen-
 heit mehr Rettung geschehen/ jedoch daß die Bestung
 des Volcks nicht entblöset werde.

Das

Das Vierde Capitul.

Wie es in den Vorstädten zu halten.

1.

Stlich/ die in den Vorstädten haben sich mit verwahrung der Feuerstätte / Besichtigung und anderer fleißiger Vorsorge / fürnemlich nach dem 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. und 14. Puncte des Ersten Capituls zu richten / und was darinne enthalten / alles in fleißige Acht zu nehmen / Insonderheit soll jedere Gemeine in der Vorstadt Zehen lederne Eymmer / Zwo Leitern / Zwen Feuerhaken / deßgleichen vor jedem Brunnen eine Wasserhütte im Vorrathe haben / und halten.

2.

Wie dan / zum Andern nichts minder ein jeglicher / so in der Vestung wohnet / und vor den Thoren Forwerge oder Scheunen hat / Eine lange und kurze Feuerleiter / Einen Feuerhaken und Lederne Wasser. Eymmer / die andern aber / so sonst vor den Thoren wohnhaftig / Ein jeder einen ledernen Eymmer haben soll.

3. Zum

3.

Zum Dritten/ Solte sich nun in den Vorstädten eine Feuersbrunst ereignen/ soll es mit Beschreibung und sonsten / wie im 2. Capitul bey dem ersten Puncte gemeldet/ gehalten werden.

4.

Zum Vierdten/ Ein jeder Richter solt alsobaldt die lederne Eymmer / Leitern/ und Feuerhaken herzu schaffen/ seine Gemeine zusammen ruffen/ zu dem Feuer eilen/ und einander treulich Beystand leisten.

5.

Zum Fünfften/ Die jenigen/ so Pferde vor den Thoren haben / Sollen eilends vor die Wasserbüttten spannen/ und wo sie sich des Wassers am nechsten zu erholen/ fleißige Zufuhre thun/ wie denn zu mehrer Beförderung die Weiber und Mägde/ so dem Wasser und Brunnen am nechsten wohnen/ sich daselbst befinden/ und mit Einschöpfen allen Fleiß/ die andern aber/ wo Mangel an Leuten vorfiele/ sonst Handreichung thun sollen.

6.

Zum Sechsten/ In den übrigen haben Sie sich so viel es sich vor den Thoren thun läffet/

H

nach

nach den andern vorgesezten Puncten zuachten / wie
 denn auff solchen Fall / do die Feuersbrunst bey der
 Nacht entstände / Ihnen (wie bey vorgehenden
 dritten Capitul beyhm 16. Puncte gedacht) wenn es
 Ihre Ghurf. Durchl. oder dero Bestungs-Com-
 mendante für nöthig befinden / eine gewisse Anzahl
 Mannschafft aus der Bestung zu Hülffe geschicket
 und zum Pirnischen Pfortlein hinaus gelassen wer-
 den soll.

Das Fünffte Capitul.

Wenn mit Göttlicher Hülffe die entstan-
 dene Feuersbrunst gedämpffet und geleschet /
 wie es ferner gehalten werden soll.

1.

Gestlich / Bey deme / so das Feuer
 auströmen / soll vom Rathe wegen der Ver-
 warlosung und Veruhrsachung fleißige Er-
 fundigung eingezogen / und darauff derselbe
 nach befindng von demselben würcklichen bestraffet
 werden.

2. Zum

2.

Zum Andern/ Sollen nach gelese-
ten Feuer die Viertelsmeistere mit Fleiß Nachfrage
halten/ ob die jenigen Persohnen/ so vermöge vorge-
hender Ordnung bey dem Feuer zu erscheinen schul-
dig/ richtig verhanden gewesen/ und welche aussen-
blieben/ dem Rathe schriftlich zu gebührender Be-
straffung nachmahafft machen.

3.

Zum Dritten/ Die Wasser-Eymer/
Feuer-Sprühen und Leitern sollen nach gelestem
Feuer an gehörige Orthe/ auch wieder auff's Rath-
haus/ oder wo sie sonst her genommen/ durch den
Gräbermeister und des Raths Arbeitere geschafft
und eingeliefert werden. Würde sich auch einer
oder der andere unterstehen / einen oder mehr zu-
rück zu behalten / und sich desselben anzumassen/
der soll an statt des verwendeten Stückes Zehen
Neue verschaffen/ auch von dem Rathe hierüber mit
Gelde oder Gefängnüs willkührlich gestrafft wer-
den.

4.

Zum Vierdten/ Die jenigen/ so sich
an das Feuer vor andern gewaget un̄ sonderbahren

H 2

Fleiß

58.

Fleiß gethan haben/ die soll der Rath mit gebührl-
cher Verehrung versehen/ sonderlich aber dem jeni-
gen/ so die Erste Bütte mit Wasser gebracht/ Zwen
Thaler/ dem Andern Underthalben Thaler/ dem
Dritten 18. Groschen/ dem Vierdten 12. Groschen
entrichten lassen/ Würde aber die Feuersbrunst
(do GD vor sey) auf dem Churfürstl. Schloße/
Zeughause/oder zu Alten-Dresden im Jägerhause
entstanden seyn/ soll man jeglichen Doppelt so viel
geben.

Verschädigte

5.

Zum Fünfften / wie dan jeglichen /
auch denen Persohnen/ so etwan Schaden empfan-
gen und an ihrem Leibe in der Feuersnoth verletzt
worden/ der Rath das Arztlohn erstatten und hie-
rüber zu Ergekung ihnen eine Verehrung reichen
lassen soll.

*widerfessliche
Lüte*

6.

Zum Sechsten / Dofern sich Einer
oder der ander Frembder/oder Einheimischer unter-
standen des Bürgermeisters/ Baumeisters/ Rich-
ters/ Rathsverwandten oder Viertelsmeister An-
ordnung und Befehlich nicht gebührllich nach zule-
ben/sondern sich Ihnen zu wiedersehen/der oder die-
selbige sollen deßwegen mit ernster Strafe belegt
werden.

7.

Zum Stebenden/ Damit auch nach
 durch Gottes Gnade geleschten und gedämpften
 Feuer nicht ein neues wieder aufgehen möge / So
 soll des Raths Baumeister und Stadt Richter ne-
 benst etlichen gewissen Persohnen/ so Sie selbst dazu
 benennen und erfodern werden/ die Brandtstätte
 allenthalben in fleißige Acht nehmen und dermassen
 bewachen lassen/ auch andere Nothwendigkeit darzu
 verordnen/ damit man sich keines ferneren Unglücks
 zu befahren/ sondern dasselbe allenthalben/ so
 viel möglich/ mit Göttlicher Hülffe ver-
 hütet und abgewendet werde.

erli-
 ent-
 ven
 dem
 hen
 anst
 fe/
 ause
 viel

n /
 fan-
 ket
 hie-
 chen

ner
 ter-
 Rich-
 An-
 zule-
 die-
 leget
 7.

Bestetigen und Confirmiren demnach solche vorhergesagte Feuer-Ordnung aus Landes Fürstlicher Macht und von Obrigkeit wegen hiermit und krafft dieses/und wollen/das dieselbe vom Rathe/der Bürgerschaft/ so wohl allen Einwohnern und Schutzverwandten Unserer Stadt Dresden/ wie nicht weniger denenjenigen/welche in Vorstädten und zu Alten-Dresden wohnhaftig sich befinden/in allen ihren Puncten/ Clausuln und Articuln soll gehalten/solcher gebührend nachgegangen/gehorsamet und darwieder nicht gehandelt werde/ Dessen zu Urkund haben Wir diese Confirmation mit eigenen Händen unterschrieben/ und mit Unserm Cancley-Secret besiegelt lassen/ So geschehen zu Dresden den 23. Monats - Tag Augusti/ nach Christi Unsers einigen Herrn/ Erlösers und

und Seeligmachers Geburt im Eintau=
send / Sechshundert / Zwen und Sechs=
zigsten Jahre.

Johann George Churfürst.



Wolff Siegfried
von Lüttichau.

Christoph Wildvogel.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.



Dresden/gedruckt in Seyf.
ferts Buchdruckerey/ 1662.



Faint, illegible text below the emblem, possibly bleed-through from the reverse side.

Handwritten text in a cursive script, visible on the right edge of the page, likely from the adjacent page.



INDEX:

A:

	Fol.
Abweisung Gottes	4"
Ayhan	8"
Ausbrachen	33"
Auszug von Gewand	34"
Abweisung von Erde	41"
Ausliche Einfuhr	—"
Aus Verstand	46"

B:

Bis Gewand	5"
Burbe	1"
Brautwein Gewand	9"

B:	
Brückhäuſer,	363
Bühlhäuſer	364
Basiliden	365
Bodenhäuſer,	366
Comen von Wein,	367
Comen von Wambler,	368
Eschen,	369
Comenröste	370
Dorf Comen	371
Dingwermer Ambl	372
Dingwermer Ambl,	373
Dorf Comen von Comen,	374

Fol.	
-	363
-	364
-	365
9	366
10	367
15	368
20	369
-	370
36	371
38	372
39	373
58	374

E:	
Eschenhäuſer,	Speyer: . . .
Comen in Dorf Comen,	
Comen in Comen,	
Comen von Comen,	

Fol.	
20	Speyer
35	
1	

Fol.	F.		fol.
-	Gene in Kopsdorff	H	57
-			
-	F.		
9	Gene in Kopsdorff	I	6
10	Gene in Kopsdorff		-
15	Gene in Kopsdorff		-
20	Gene in Kopsdorff		9
-	Gene in Kopsdorff	K	11
36	Gene in Kopsdorff		18
38	Gene in Kopsdorff		40
39	Gene in Kopsdorff		-
58	Gene in Kopsdorff		-

G.

	Gene in Kopsdorff		6
20	Gene in Kopsdorff		7
	Gene in Kopsdorff		26
	Gene in Kopsdorff		35



H:

Hausbesitzer von Finnewitz,
Helm von Witz,

I:

Judenhaus, - - - - -

K:

Kaplan von Finnewitz,
Kellern,
Kellereifrage, - - - - -
Kunzberg,

L:

Lathen,
Liste Umbtauern, - - - - -

fol.

8

38

37



Fol.		Fol.
	L:	
6	Leibniz Briefe, - - - - -	8
8	Leibniz, - - - - -	18
	Leibniz, - - - - -	24
	Leibniz, - - - - -	36

Fol.		Fol.
38	M:	
	Mälzer, - - - - -	5
	Mälzerhof, - - - - -	6
4	Mälzer, - - - - -	-
8	Mälzer, - - - - -	26
9	Mälzer Ring, - - - - -	38

Fol.		Fol.
37	P:	
	Petersen Sammlung, - - - - -	9
5	Petersen in der Hand, - - - - -	42

R:

Randschauen, - - - - -
 Rottmünster Buchh. - - - - -
 Roub' de Castreuxen, - - - - -

S:

Schillingen von Altesberg - - - - -
 Schillinge, - - - - -
 Schinnel, - - - - -
 Schöpfungsbuch - - - - -
 Schöpfung - - - - -
 Schraffen, - - - - -
 Straße zu Sberg, - - - - -
 Seiler, - - - - -
 Seiner Lauer, - - - - -
 Schlüssel zu Leiburg, - - - - -
 Seiner Buchstabe, - - - - -
 Schillingen fünf, - - - - -
 Seiner fünf, - - - - -
 Seiner Mann, - - - - -
 Seiner, - - - - -

Fol:
 20
 21
 25
 20
 5
 -
 -
 6
 7
 8
 8
 12
 19
 20
 21
 26
 27
 35



Fol:

T:

Fol:

20	5
21	6
45	26
	35
20	

V:

5	5
6	6
7	8
7	28
8	37
8	45
10	54

W:

20	5
24	10
26		
27		
35		



W:

Wohnung in Gassen,	- - - - -	7
Wohnung in Gassen,	- - - - -	1
Wohnung im Garten,	- - - - -	1
Wohnung des Meisters mit Zimmern,	- - - - -	2
Wohnung des Meisters,	- - - - -	4
Wohnung des Meisters,	- - - - -	-
Wohnung des Meisters,	- - - - -	5
Wohnung des Meisters,	- - - - -	5

Z:

Zimmerleute	- - - - -	11
Zwei Gastwirtschaften	- - - - -	26
Zwei Zimmerleute	- - - - -	27
Zwei Zimmerleute	- - - - -	74

AK Ya 2493

Handwritten text on the left edge of the page, including numbers and letters such as 1, 2, 4, 5, 59, 11, 26, 27, 74.

ULB Halle 3
002 721 759



Handwritten number 1077





16

Dresden / in Verlegung
Churf. Sächs. Ho



Des Rechts z

Feuer-S

CONFIR

gnäd

Churfürstlich



Kodak
LICENSED PRODUCT

© The Tiffen Company, 2000

KODAK Color Control Patches

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

